

Fragen zum NawaRo-Bonus für Bestandsanlagen und zum Inbetriebnahmebegriff im EEG 2004 geklärt

Die Clearingstelle EEG hat in zwei Entscheidungen Fragen zum NawaRo-Bonus für vor dem Jahr 2007 in Betrieb genommene Biomasseanlagen mit fossiler Zünd- und Stützfeuerung sowie zur Inbetriebnahme von unter dem EEG 2004 auf Biomethan umgestellten BHKW beantwortet.

Von Marieluise Reißweber und Elena Richter

Die Clearingstelle EEG kommt in ihrem Hinweis 2013/7¹ zum Ergebnis, dass für den der notwendigen fossilen Zünd- und Stützfeuerung zuzurechnenden Anteil des Stromes, der in einer vor dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommenen sogenannten NawaRo-Biomasseanlage erzeugt wird, ein Anspruch auf den sogenannten NawaRo-Bonus besteht. Durch die Fiktion des Paragraphen (§) 8 Absatz 6 Satz 2 EEG 2004, die für die betroffenen Anlagen auch unter dem EEG 2009 anwendbar bleibt, gilt bei vor dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommenen Anlagen der Stromanteil, der der notwendigen fossilen Zünd- beziehungsweise Stützfeuerung zuzurechnen ist, als aus „Biomasse“ erzeugt.

Dies gilt auch bei Anlagen, in denen außerhalb der notwendigen Zünd- beziehungsweise Stützfeuerung ausschließlich ganz bestimmte Biomassearten, nämlich sogenannte nachwachsende Rohstoffe (bestimmte Pflanzen/-bestandteile) und Gülle gemäß § 8 Absatz 2 EEG 2004 beziehungsweise Nr. 1 der Anlage 2 zum EEG 2009 eingesetzt werden. In diesem Fall gilt der auf die notwendige fossile Zünd- beziehungsweise Stützfeuerung entfallende Stromanteil gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 EEG 2004 nicht nur als durch „Biomasse“ (im Sinne der Biomasseverordnung) erzeugt – und somit die Grundvergütung sicherstellend –, sondern gerade auch als erzeugt durch die für den Erhalt des NawaRo-Bonus ausschließlich

erforderlichen, ganz bestimmten Biomassearten. In ihrem Votum 2009/12² klärt die Clearingstelle EEG, dass im konkreten Fall die BHKW, die seit einem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des EEG 2000 zur fossilen Stromerzeugung genutzt und unter Geltung des EEG 2004 auf Biomethan umgestellt wurden, mit der Umstellung auf Biomethan im Sinne des EEG 2004 in Betrieb genommen wurden. Eine Inbetriebnahme unter Geltung des StrEG oder des EEG 2000 hat durch den fossilen Betrieb nicht stattgefunden. Für die Frage, ob eine Inbetriebnahme nach dem EEG 2004 stattgefunden hat, ist § 3 Absatz 4 EEG 2004 maßgeblich.

Laut BGH³ ist der Inbetriebnahmebegriff des § 3 Absatz 4 EEG 2004 so auszulegen, dass es auf die technische Betriebsbereitschaft einer Anlage gerade zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ankommt. Dabei muss die Anlage zudem nicht nur theoretisch, sondern für die Stromerzeugung aus dem jeweiligen, konkret einzusetzenden Energieträger betriebsbereit sein.

Im konkreten Fall hatte die Anlagenbetreiberin bis zum Jahr 2008 keine Schritte durchgeführt, um die technische Betriebsbereitschaft der fossil betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom gerade auch aus einem erneuerbaren Energieträger (zum Beispiel aus Biogas oder – wie erst unter dem EEG 2004 möglich – aus über das Erdgasnetz bezogenem Biomethan) herzustellen. Erst im Jahr 2008 schloss sie Verträge zum bilanziellen Bezug von Biomethan durch

das Erdgasnetz ab und führte die technischen Maßnahmen durch, mittels derer das bilanziell durchgeleitete Biomethan separat erfasst werden konnte.

Erst zu diesem Zeitpunkt waren die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien technisch betriebsbereit. Die anschließende Inbetriebsetzung durch den erstmaligen Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung und -einspeisung bewirkte die Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 4 EEG 2004.

Für die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes war § 3 Nr. 5 EEG 2009 damit nicht mehr heranzuziehen. Zwar gilt § 3 Nr. 5 EEG 2009 – der erstmals auch auf eine fossile Inbetriebnahme abstellt – gemäß § 66 Absatz 1 EEG 2009 grundsätzlich auch für Bestandsanlagen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist jedoch eine Inbetriebnahme, die unter dem EEG 2004 stattgefunden hat und deren Datum dementsprechend zu bestimmen war, unter dem EEG 2009 nicht nachträglich neu zu bestimmen. ◀

Autorinnen

Marieluise Reißweber

Mitglied der Clearingstelle EEG
(zum 1. April 2013 ausgeschieden)

Elena Richter

Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/20 61 416-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

¹Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinw/2013/7>.

²Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2009/12>.

³BGH, Urt. v. 21.05.2008 – VIII ZR 308/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/400>, Leitsatz und Rn. 15 f.